

Postulat für die Umsetzung von bestehenden rechtlichen Grundlagen zur Förderung der Biodiversität

SAKO Finanzen Ressourcen Umwelt (FiRU)

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, mit welcher Organisationsstruktur und mit welchen Prozessen die bestehenden rechtlichen Grundlagen zur Förderung der Biodiversität auf dem Thuner Stadtgebiet umgesetzt werden können (Art. 9 Baureglement und Art. 2 Verordnung über die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung «Ausgleich von Planungsvorteilen»).

Begründung

Die Stadt Thun hat ein Biodiversitätskonzept, das aus rund 40 Massnahmen besteht. Der Lead lag zuerst bei der Fachstelle Umwelt Energie Mobilität (UWEM) und wurde nach dem Erarbeiten des Konzepts für die Umsetzung und Weiterentwicklung an Stadtgrün übertragen. Im Massnahmenplan enthalten sind nahezu ausschliesslich Massnahmen im öffentlichen Raum.

Für den privaten Raum bestehen rechtliche Grundlagen, deren Zuständigkeit und Umsetzung aus Sicht der SAKO FiRU nicht geklärt ist:

Art. 9 Baureglement:

- ¹ Die Stadt Thun fördert den ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet durch Information und Beratung.
- ² Ökologisch besonders wirksame Strukturen, insbesondere parzellenübergreifende Vernetzungen, können mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden.
- ³ Bei wiederkehrenden Beiträgen sind schriftliche Verträge abzuschliessen.

Art. 2 Verordnung über die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung «Ausgleich von Planungsvorteilen»:

- ¹ Die Mittel der Spezialfinanzierung «Ausgleich von Planungsvorteilen» sind nach Massgabe von Artikel 5 Absatz 1ter des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung für Massnahmen der Raumplanung von kommunaler Bedeutung zu verwenden.
- ² Massnahmen nach Absatz 1 sind nach folgender Prioritätenordnung:
 - a – f ...
 - g Förderung der Biodiversität.

Der SAKO FiRU ist kein Prozess bekannt, nach welchem Private beispielsweise eine Mitfinanzierung für die Beratung durch spezialisierte Fachpersonen, für die Pflege von erhaltenswerten, inventarisierten Bäumen oder für die Umgestaltung eines englischen Rasens in eine Wildblumenwiese beantragen könnten. Unter anderem genau dafür und für weitere Tatbestände sollten aber die rechtlichen Grundlagen in Art. 9 Baureglement

und Art. 2 Verordnung über die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung «Ausgleich von Planungsvorteilen» vorgesehen sein.

Gemäss den offiziell verfügbaren Zahlen beträgt der Bestand der Spezialfinanzierung per 1. Januar 2025 2,571 Millionen Franken. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Klären der Zuständigkeiten und Prozesse für die Förderung der Biodiversität im privaten Raum angezeigt.

Die Zuständigkeit könnte – bei nicht abschliessender Aufzählung – bei der Fachstelle UWEM liegen, im Planungsamt oder bei Stadtgrün. Der Prozess sollte möglichst fair und niederschwellig sein.

Dringlichkeit: Wird nicht verlangt.

Aus dem Protokoll der Sitzung der Sachkommission Finanzen Ressourcne Umwelt vom 17. März 2026:

Die Sachkommission Finanzen Ressourcen Umwelt stimmt der Überweisung des Postulates für die Umsetzung von bestehenden rechtlichen Grundlagen zur Förderung der Biodiversität mit sieben (7) Ja-Stimmen, null (0) Nein-Stimmen und einer (1) Enthaltung zu.

Thun, 26. März 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'M. Meyer'.